

STATUTEN

des

„Parson und Jack Russell Terrier Club“

--- NEUFASSUNG ---

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „PARSON UND JACK RUSSELL TERRIER CLUB“ (P&JRTC). Er ist Verbandskörperschaft des der Fédération Cynologique Internationale (FCI) zugehörigen Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV). Er anerkennt die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des ÖKV.
2. Der P&JRTC hat Sitz und Geschäftsstelle in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Clubs beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich nicht auf Gewinn gerichtete, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Vertretung aller kynologischen aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen im Zusammenhang mit den Rassen Parson- und Jack Russell Terrier.
3. Diese gemeinnützigen Aufgaben werden insbesondere erfüllt durch:
 - a) Wahrung aller kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden im Zusammenhang mit den vertretenen Rassen.
 - b) Förderung der Zucht, Verbreitung und Verwendung von gesunden, leistungsfähigen, den jeweiligen Rassestandards der FCI entsprechenden Parson Russell Terrier (PRT) lt. FCI-Standard 339 und Jack Russell Terrier (JRT) lt. FCI-Standard 345.
 - c) Erarbeitung und Weitergabe dem jeweiligen Stand entsprechender, gesicherter Erkenntnisse über die Zucht, artgerechte Haltung, Erziehung, Ausbildung, Prüfung sowie Verwendung von PRT und JRT.
 - d) Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen und jagdkynologischen Belangen.
 - e) Regelung von Streitigkeiten, soweit sie die Vereinsinteressen berühren und nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation und Durchführung von Hundeausstellungen und jagdlichen Prüfungen sowie damit im Zusammenhang stehender weiterer Veranstaltungen.
 - b) Förderung sachverständiger Richter in Zusammenarbeit mit dem ÖKV und dem Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV).
 - c) Führung des Zuchtbuches für die beiden Rassen PRT und JRT.
 - d) Ehrung verdienstvoller Mitglieder.
 - e) Werbung für den PRT und JRT in der Öffentlichkeit.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel, welche nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden dürfen, werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Allfällige, sonst einzuhebende Geldbußen, Gebühren und Einnahmen
 - c) Erträge von Ausstellungen, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des P&JRTC beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Rechtspersonen, die auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Beitrittserklärung) durch den Vorstand aufgenommen wurden. Sie sind verpflichtet, den satzungsmäßigen Jahresbeitrag zu leisten.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und/oder die Kynologie ernannt werden; sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, denen Rechtspersönlichkeit zukommt.
2. Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein ist vom Antragsteller, im Falle Minderjähriger auch von dem/den Erziehungsberechtigten, unterfertigt mittels des Formulars „Beitrittserklärung“ an den Vorstand gerichtet bei der Geschäftsstelle einzubringen.
3. Der Vorstand entscheidet binnen einer Frist von längstens 4 (vier) Wochen über die Aufnahme, welche von diesem auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.
4. Der Antragswerber ist im Falle der Aufnahme in den Verein mit dem Hinweis, dass die Aufnahme nur für den Fall der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 14 Tagen wirksam wird, zu verständigen. Von der rechtswirksamen Neuaufnahme eines Vereinsmitgliedes sind die bisherigen Mitglieder dieses Vereines zu verständigen.

5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, ferner durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder per Email bis längstens 30.09. des laufenden Kalenderjahres (einlangend) an den Vorstand zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 30.09., so ist sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam, somit der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Rechnungsjahr zu bezahlen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate unbegründet mit der Zahlung zumindest eines Mitgliedsbeitrages, einer nach § 21 (Disziplinarmaßnahmen) rechtskräftig verhängten Geldbuße oder Zuchtstrafe lt. Zucht- und Eintragungsbestimmungen des P&JRTC (ZEO) im Rückstand ist, auszuschließen. Die zweite Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen, im Vorabsatz genannten Gelder bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner durch Disziplinarerkenntnis des Vorstandes (§§ 21, 22) beschlossen werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus den in § 21 genannten Gründen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung für das Folgejahr festgesetzt und ist zu verlautbaren.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, diesen Mitgliedsbeitrag bei sonstigem Verlust ihrer Stimm- und Antragsrechte in der Generalversammlung bis spätestens 31.12. des Vorjahres (Datum des Einlangens) auf das Vereinskonto zur Einzahlung zu bringen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Schutz und Förderung in seinen kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu erhalten, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur volljährigen, natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich. Unmündige minderjährige Personen besitzen kein Stimm- und/oder Wahlrecht.
3. Ordentlichen Vereinsmitgliedern ist über Antrag im Rahmen der Generalversammlung Einsicht in die Jahresabrechnung zu gewähren.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinsstatuten und Beschlüsse des P&JRTC wie auch die Satzung und Beschlüsse des ÖKV und des ÖJGV.
2. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
3. Die Mitglieder erteilen bis auf Widerruf ihre Zustimmung zur automatisationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem Verein überlassenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der in diesen Statuten festgelegten Aufgaben.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

1. Wenn in den folgenden Bestimmungen nicht anders festgesetzt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nicht eindeutig zuordenbare Stimmabgaben sowie Stimmenthaltungen werden für das Abstimmungs-/Wahlergebnis nicht gezählt.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen, bei Wahlen entscheidet das Los.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
4. Eine geheime Abstimmung bzw. Wahl mittels Stimmzetteln hat stattzufinden, insoweit dies von zumindest einem anwesenden, antragsberechtigten Teilnehmer bis spätestens vor Beginn des Abstimmungs- bzw. Wahlvorganges beantragt wird.

§ 12 Organe des Vereines und dessen Verwaltung

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Die Generalversammlung | (§ 13) |
| 2. | Aufgaben der Generalversammlung | (§ 14) |
| 3. | Wahlordnung | (§ 15) |
| 4. | Der Vorstand | (§ 16) |
| 5. | Aufgabenkreis des Vorstandes | (§ 17) |
| 6. | Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder | (§ 18) |
| 7. | Die Rechnungsprüfer | (§ 19) |
| 8. | Das Schiedsgericht | (§ 20) |
| 9. | Disziplinarmaßnahmen | (§ 21) |
| 10. | Disziplinarverfahren | (§ 22) |
| 11. | Auflösung des Vereins | (§ 23) |

§ 13 Die Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste willensbildende Organ des Vereins. Die ordentliche

Generalversammlung hat jährlich, spätestens 4 Monate nach Beginn des Rechnungsjahres statt zu finden.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung statt. Die Generalversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Eine solche Generalversammlung hat binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per Email oder durch Publikation in der UH bzw. den Vereins-News einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, sowie in den gesetzlich bzw. statutarisch vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.
4. Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Nach Ablauf der Frist können die Anträge von den Mitgliedern angefordert werden.
5. Dringlichkeitsanträge, welche nach Fristablauf bzw. bis zum Ende der Generalversammlung erhoben werden können, bedürfen zu ihrer Annahme zur Tagesordnung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der GV abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und Dringlichkeitsanträge – können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß § 13 Pkt. 4. ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag und sonstige fällige Zahlungen vollständig und fristgerecht, also einlangend auf dem Vereinskonto bis zum 31.12. des Vorjahres, bezahlt haben, teilnahmeberechtigt, die Stimmberechtigung kommt nur anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu.
8. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes kommt dem Vorstand kein Stimmrecht zu.
9. Den Ort der nächsten ordentlichen GV bestimmt der Vorstand.
10. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Folgende Beschlüsse bedürfen nachangeführter qualifizierter Mehrheiten der abgegebenen gültigen Stimmen:

a) Änderung der Vereinsstatuten	(2/3-Mehrheit)
b) Dringlichkeitsanträge	(2/3-Mehrheit)
c) Enthebung von Vorstandsmitgliedern	(2/3-Mehrheit)
d) Vereinsauflösung	(3/4-Mehrheit).
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
13. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungs- und gesetzesmäßiges Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Generalsekretär – im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes – zu führen und von diesem sowie dem Vorsitzenden zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
2. Beschlussfassung über die Zucht- und Eintragungsordnung sowie deren Abänderung
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins der relevanten Perioden, die Gegenstand der Generalversammlung sind.
4. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
5. Beschlussfassung über den Voranschlag;
6. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
7. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes;
8. Genehmigung von allfälligen Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
9. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr, sowie allfälliger darüber hinausgehender Kostentragungen durch die Mitglieder;
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Dringlichkeitsanträge.
11. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
12. Behandlung von Rechtsmitteln gegen Vereinsausschlüsse von Mitgliedern;
13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 15 Wahlordnung für die Generalversammlung

1. Sämtliche Wahlen in der Generalversammlung erfolgen nach den in § 12 (Abstimmungen und Wahlen) festgelegten Grundsätzen.
2. Mit den Wahlvorschlägen ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung des/der Kandidaten beizulegen, widrigenfalls diese unbeachtlich bleiben; diese können durch die ausdrückliche Zustimmung der bei der Wahl anwesenden Kandidaten ersetzt werden.
3. Es herrscht Listenwahlrecht.
4. Die Durchführung der Wahl und der Vorsitz während dieser obliegt dem Wahlleiter, der von der GV über Antrag des Vorstandes gewählt wird. Dieser darf keiner der zur Wahl stehenden Wahllisten angehören. Im Bedarfsfalle können vom Wahlleiter vor Durchführung der Wahl bis zu zwei Stimmenzähler bestellt werden.
5. Die gültigen Wahlvorschläge werden nach dem Zeitpunkte ihres Einlangens vom Wahlleiter verlesen.
6. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht oder kann wegen Formgebrechens nur über einen Wahlvorschlag abgestimmt werden, hat dies der Wahlleiter festzustellen und unter einem den/die Kandidaten dieses Vorschlages als gewählt zu erklären.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 (sechs) und höchstens 12 (elf) Mitgliedern; er setzt sich wie folgt zusammen, wobei Mehrfachbesetzungen durch eine Person möglich sind:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Generalsekretär
 - d) Finanzreferent
 - e) Finanzreferent-Stellvertreter
 - f) Zuchtwart – Parson Russell Terrier
 - g) Zuchtwart – Jack Russell Terrier
 - h) Zuchtwart-Stellvertreter
 - i) Ausstellungsreferent
 - j) Ausstellungsreferent-Stellvertreter
 - k) Jagdreferent
 - l) Jagdreferent-Stellvertreter
2. Bei Ausscheiden eines der im Vorabsatz genannten Mitglieder hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist; bis zu diesem Zeitpunkt ist das kooptierte Mitglied dem gewählten gleichgestellt.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich nach Bedarf, zumindest jedoch vier Mal innerhalb des Vereinsjahres einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Die Einberufung der Vorstandssitzung muss jedem VS-Mitglied 2 (zwei) Wochen vor der Durchführung bekannt gegeben werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Stimmberechtigt sind alle gewählten Vorstandsmitglieder, antragsberechtigt auch die sonstigen Referenten; diese sind im Bedarfsfalle zur Sitzung zu laden.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen, allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und von der darauf folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

11. Beschlüsse des Vorstandes, die für den gesamten PARSON und JACK RUSSELL TERRIER CLUB Gültigkeit haben, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und entfalten damit unmittelbare verbindliche Wirkung.
12. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
13. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Rechnungsprüfer zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 17 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er hat für die Wahrung und den Schutz der Interessen des Vereins Sorge zu tragen. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Bericht an die Generalversammlung über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung des Vereins und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
 - c) Festsetzung der Gebühren für das Folgejahr;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - f) Nominierung eines Wahlleiters für Wahlen in der GV;
 - g) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - i) Erarbeitung und Beschlüsse zur Zuchtordnung bzw. von Änderungen zu dieser;
 - j) Organisation von Ausstellungen und jagdkynologischen sowie sonstigen Veranstaltungen mit kynologischem Bezug;
 - k) Bestimmung der Delegierten für die Generalversammlung des Österreichischen Kynologenverbandes sowie des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes und deren Stellvertreter;
 - l) Durchführung und Durchsetzung von Disziplinarverfahren;
 - m) sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.
3. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzreferent nach Maßgabe des § 18 dieser Statuten.

§ 18 Besondere Aufgaben und Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident / der Vizepräsident

- a) Der Präsident führt mit Unterstützung des Generalsekretärs die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und gegenüber Behörden und kynologischen Vereinen (zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder allein). Er überwacht und leitet die gesamte Vereinstätigkeit, beruft die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV ein und führt den Vorsitz bei diesen.
- b) Alle den Verein betreffenden schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der Präsident mit dem Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- c) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Vizepräsidenten über.
- d) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Generalsekretär

Dem Generalsekretär obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er hat den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, mit Unterstützung der Geschäftsstelle und mit dieser die gesamte laufende Korrespondenz nach den Weisungen des Präsidenten zu erledigen und mit dem Präsidenten gemeinsam sämtliche Schriftstücke zu unterfertigen.

3. Der Finanzreferent / der Finanzreferent-Stellvertreter

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und hat bei jeder ordentlichen GV, auch bei außerordentlichen GV und bei Vorstandssitzungen, auf Verlangen, einen Kassenbericht zu erstatten. Der Finanzreferent trägt die Verantwortung für eine sorgfältige Aufbewahrung aller Einzelbelege, um deren Verfügbarkeit für die Dauer von 7 Jahren sicherzustellen.

Im Fall seiner Verhinderung gehen dessen Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.

4. Der Zuchtwart / der Zuchtwart-Stellvertreter

Der Zuchtwart ist für alle Entscheidungen in Zuchtangelegenheiten verantwortlich und führt das Zuchtbuch; er ist auch Berater für die Züchter. Er überwacht die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen. Verstöße gegen diese werden, insoweit sie nicht Disziplinarvergehen im Sinne dieser Satzungen darstellen, von diesem im eigenen Wirkungsbereiche geahndet.

Im Fall seiner Verhinderung gehen dessen Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.

5. Der Ausstellungsreferent / der Ausstellungsreferent-Stellvertreter

- a) Der Ausstellungsreferent ist für die Durchführung und Organisation von Sonderausstellungen und Clubsiegerschauen sowie für die Betreuung der Aussteller auf diesen verantwortlich.
- b) Eingaben an den ÖKV hinsichtlich (neuer) Richter(anwärter) sowie der anlässlich von Sonderausstellungen und Clubsiegerschauen eingeladenen Richter sind vorab von diesem dem Vorstand bekannt zu geben und mit diesem zu akkordieren.
- c) Im Fall seiner Verhinderung gehen dessen Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.

6. Der Jagdreferent / der Jagdreferent-Stellvertreter

- a) Der Jagdreferent ist für die Durchführung und Organisation von jagdlichen Prüfungen und sonstigen jagdlichen Veranstaltungen zur Förderung jagdlich geeigneter Hunde verantwortlich.
- b) Eingaben an den ÖJGV hinsichtlich (neuer) Richter(anwärter) sind vorab dem Vorstand bekannt zu geben und mit diesem zu akkordieren.
- c) Vor Im Fall seiner Verhinderung gehen dessen Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und der GV über das Ergebnis zu berichten und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zu stellen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Sie können dieselbe auch selbst einberufen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Enthebung und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß.

§ 20 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine

„Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.

2. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erfolgen. Aus dem Inhalt dieses Schreibens muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes, auf Grund dessen das Einschreiten des Schiedsgerichtes begehrt wird, hervorgehen.
3. Mit der Anrufung des Schiedsgerichtes ist einen Kostenvorschuss in der Höhe von € 200,- zu erlegen, widrigenfalls dieses nicht tätig wird.
4. Den Mitgliedern des Schiedsgerichtes ist ein Fahrtkostenersatz in Höhe der für eine Richtertätigkeit seitens der FCI jeweils vorgegebenen Richtsätze zu leisten.
5. Derjenige, der den Rechtsstreit verliert, hat den Kostenersatz zu leisten.
6. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil, im Falle der Entscheidung in Disziplinarsachen zweiter Instanz der Vorstand, innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits 2 Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist bzw. die in Disziplinarsachen bereits in erster Instanz tätig waren.
7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
8. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
9. Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu fertigen. Die Entscheidung ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe den betroffenen Mitgliedern und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 21 Disziplinarmaßnahmen

1. Als Disziplinarsachen gelten alle Verstöße gegen diese Statuten sowie schwere, insbesondere wiederholte Zuchtvergehen.
2. Als Disziplinarstrafen sind – je nach Schwere der Verfehlung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend – zu verhängen:
 - a) Verweis;
 - b) Geldbuße von € 100,-- bis € 1.000,--;
 - c) Ausschluss von einzelnen Mitgliedsrechten;
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
3. Die unter 2.a – c) genannten Disziplinarstrafen können auch kumulativ verhängt werden.
4. Als Ausschlussgründe eines Mitgliedes gelten insbesondere:
 - a) vereinsschädigendes Verhalten,
 - b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen,

- c) ehrlose Handlungen innerhalb des Clubs sowie außerhalb, insoweit ein kynologischer Bezug besteht,
 - d) Nichtbefolgung von Anweisungen und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - e) Schwere, insbesondere wiederholte Zuchtvergehen,
 - f) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.
5. Der Ausschluss ist in nachangeführten Fällen zwingend:
- a) Ausschluss aus dem ÖKV;
 - b) Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren mit mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung.
6. Außer in den in Pkt. 5) genannten Gründen können sämtliche Disziplinarmaßnahmen auch unter gleichzeitiger Bestimmung einer Probezeit von bis zu drei Jahren zur Gänze oder auch zum Teil bedingt nachgesehen werden.

§ 22 Disziplinarverfahren

1. Zur Durchführung sämtlicher Disziplinarmaßnahmen ist in erster Instanz der Vorstand berufen; den Vorsitz führt der Präsident. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten.
2. In Disziplinarsachen berät der Vorstand in geheimer Sitzung.
3. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der wider ihn erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen diese schriftlich zu äußern; der Betroffene ist über seinen Antrag zur Sitzung des Vorstandes zu laden. In diesem Falle ist ihm das Erkenntnis des Vorstandes mündlich durch den Vorsitzenden zu verkünden.
4. Die Verhängung sämtlicher Disziplinarmaßnahmen erfolgt durch Erkenntnis (=Beschluss) des Vorstandes, das zu begründen und auszufertigen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied, unter Anschluss einer Beschlussausfertigung, unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
5. Die Erteilung eines Verweises durch den Vorstand ist unanfechtbar.
6. Beschlüsse, mit denen über ein Mitglied die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße oder des zeitweiligen Ausschlusses von Mitgliedschaftsrechten ausgesprochen wurden, erwachsen in Rechtskraft, insoweit sie nicht binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch den Betroffenen beim Schiedsgericht angefochten werden.
7. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes erwächst in Rechtskraft, insoweit er nicht binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch den Betroffenen gegenüber der GV angefochten wird.
8. Erhobenen Rechtsmitteln gegen den zeitweiligen Ausschluss von Mitgliedschaftsrechten und den Ausschluss aus dem Verein kommt mit der Maßgabe keine aufschiebende Wirkung zu, dass für die Dauer bis zur Rechtskraft der Entscheidung die Bezug habenden Rechte des Betroffenen jedenfalls ruhen.
9. Die rechtskräftige Entscheidung ist in der Vereinszeitschrift in gekürzter Fassung zu publizieren.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese GV ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen, karitativen Anstalt, Institution oder Vereinigung (z.B. Kinderdorf, Rotes Kreuz, Tierschutzverein oder einer kynologischen gemeinnützigen Vereinigung etc.) zufallen. Das im Falle der Auflösung des Vereins allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
4. Der letzte Präsident, im Falle dessen Verhinderung der Vizepräsident, letztlich der Vereinsvorstand haben die freiwillige Auflösung binnen jeweils vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Genderhinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 25 Zeitlicher Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

1. Diese Statuten entfalten mit Maßgabe der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde Wirksamkeit mit ihrer Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 22.04.2017.
2. Mit ihrer Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde werden sämtliche bisherige Regelungen über die Statuten des P&JRTC außer Kraft gesetzt.
3. Diese Statuten sind ab dem Zeitpunkte ihrer Wirksamkeit auch auf alle Entscheidungen in Disziplinarsachen anzuwenden (Günstigkeitsprinzip).